

**Bremischer Landesrahmenvertrag nach § 131 Abs. 1 SGB IX
(BremLRV SGB IX)**

Zwischen

**der Freien Hansestadt Bremen (Land) als überörtlicher Träger der
Eingliederungshilfe,
vertreten durch die Senatorin für Soziales,
Jugend, Frauen, Integration und Sport**

unter Beteiligung

**der Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven als örtliche Träger der
Eingliederungshilfe**

und

den Vereinigungen der Leistungserbringer im Lande Bremen

- **Arbeiterwohlfahrt, Landesverband Bremen e.V.,**
- **Caritasverband Bremen e.V.,**
- **Deutsches Rotes Kreuz, Landesverband Bremen e.V.,**
- **Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband,
Landesverband Bremen e.V.,**
- **Diakonisches Werk Bremen e.V.,**
- **bpa-Bundesverband privater Anbieter sozialer Dienste
e.V., Landesgruppe Bremen / Bremerhaven.**

wird auf der Grundlage von § 131 Abs. 1 SGB IX folgender Rahmenvertrag geschlossen:

Präambel

Mit dem Beschluss des Bundesteilhabegesetzes (BTHG) vom 23. Dezember 2016 soll vor dem Hintergrund der UN-Behindertenrechtskonvention die Lebenssituation der Menschen mit Behinderungen verbessert, die Eingliederungshilfe personenzentriert weiterentwickelt und aus dem Fürsorgesystem der Sozialhilfe herausgeführt werden. Das bedeutet, dass mit der Umsetzung des BTHG die Leistungen, das Verfahren und das Vertragsrecht der Eingliederungshilfe neu geregelt werden.

Das BTHG wird stufenweise wirksam. Die ersten beiden Stufen sind bereits zum 01.01.2017 und zum 01.01.2018 in Kraft getreten. Mit der Umsetzung der dritten Stufe zum 01.01.2020 ist ein Paradigmenwechsel verbunden, in dessen Folge die „Eingliederungshilfe“ aus der Sozialhilfe (SGB XII) herausgenommen und ein eigenes entsprechendes Leistungsrecht im SGB IX begründet wird.

Mit dem vorliegenden LRV wird dies erreicht und die Trennung von existenzsichernden Leistungen (KdU und HLU) sowie Fachleistungen in den Besonderen Wohnformen (vormals stationär) vollzogen.¹ Vor diesem Hintergrund regelt der vorliegende Landesrahmenvertrag (LRV) nur noch Fachleistungen, die definiert und deren Vergütung geregelt wird. Die existenzsichernden Leistungen werden damit komplett im Rechtskreis des SGB XII geregelt. Zugleich entfällt die Zuordnung von ambulanten, teilstationären oder stationären Fachleistungen. Die Verbindung zwischen Wünschen und Zielen der leistungsberechtigten Personen im Rahmen des Gesamtplanverfahrens und der zu erbringenden vertraglichen Leistung ist gesetzlich verstärkt worden.

Damit wird eine wesentliche Voraussetzung geschaffen, um die Zielsetzungen des BTHGs umsetzen und die Subjektstellung von Menschen mit Behinderung in den Besonderen Wohnformen stärken zu können.

Eine personenzentrierte Struktur der Leistungen, wie sie sich aus dem BTHG ergibt (Leistungsstrukturmodell), und eine inhaltliche Neugestaltung der Assistenzleistungen mit einem hierzu korrespondierenden Vergütungssystem in verschiedenen Wohnformen wird in dem vorliegenden Rahmenvertrag noch nicht abgebildet. Dies betrifft analog auch eine inhaltliche Neugestaltung der weiteren Leistungen (wie z.B. Teilhabe am Arbeitsleben). Die Vertragspartner haben sich jedoch verbindlich verpflichtet eine entsprechende Neugestaltung sukzessive zu erreichen und hierzu konkrete Umsetzungsschritte vereinbart (siehe § 31). Diesem Zeitplan folgend wird auch der vorliegende Rahmenvertrag sukzessive angepasst.

Die Vertragsparteien sind sich in diesem Zusammenhang darüber einig, dass zur Vermeidung einer systembedingten Leistungsunterbrechung, die bisher geltenden Regelungen des Landesrahmenvertrages, die die Fachleistung betreffen, im Grundsatz und

¹ Die Trennung von Fachleistung und existenzsichernden Leistungen in den zukünftigen „Besonderen Wohnformen“ wird zum 1.1.2020 umgesetzt. Die dabei angewandte Methodik folgt den Empfehlungen zur „Personenzentrierung“ des BMAS (Juni 2018) und den Ausführungen des BMAS vom 10.4.2019 Bedarfe für Unterkunft und Heizung in der besonderen Wohnform ab dem 1.1.2020 nach § 42a Absatz 2 Nr. 2, Absatz 5 und 6 SGB XII.

Struktur für den Übergang bis zur sukzessiven Umsetzung neuer Vereinbarungen fortgeschrieben werden, soweit dieser LRV keine abweichenden Regelungen vorsieht. Diese Übergangsvereinbarung entfaltet keine bindende Wirkung für zukünftige landesrahmenvertragliche Regelungen.

Generell versichern die Vertragsparteien, sich bei der Anwendung und Auslegung dieses Rahmenvertrages leiten zu lassen von

- *den Grundsätzen und Zielen einer partnerschaftlichen, auf fairen Interessenausgleich bedachten Zusammenarbeit zur Verwirklichung des Anspruchs der Leistungsberechtigten, auf der gesetzlichen Grundlage gem. § 90 SGB IX eine individuelle Lebensführung zu ermöglichen, die der Würde des Menschen entspricht und die volle, wirksame und gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft zu fördern. Die Leistung soll die Leistungsberechtigten befähigen, ihre Lebensplanung und Lebensführung möglichst selbstbestimmt und eigenverantwortlich wahrzunehmen,*
- *der Verpflichtung, dass die zur Gewährung von Eingliederungshilfeleistungen erforderlichen Leistungserbringer rechtzeitig, in ausreichender Zahl und in leistungsfähiger sowie aufeinander abgestimmter Form zur Verfügung stehen,*
- *der Verantwortung für eine fachlich qualitativ, rechtzeitige und umfassende Leistungserbringung bei Achtung der Selbständigkeit der Leistungserbringer in Zielsetzung und Durchführung ihrer Aufgaben.*

Teil I: Allgemeines

§1 Gegenstand und Grundlagen

(1) Dieser Vertrag setzt Rahmenbedingungen und formuliert Grundsätze, Maßstäbe und Kriterien für den Abschluss von Vereinbarungen nach § 125 Abs. 1 SGB IX über die Erbringung von Leistungen zur Sozialen Teilhabe und Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben durch die Leistungserbringer, über ihre Vergütung und Abrechnung sowie über die Prüfung der Wirtschaftlichkeit und Leistungsqualität.

Er stellt sicher, dass sich die Vereinbarungen nach § 125 Abs. 1 SGB IX an dem Auftrag, den Zielen und den Prinzipien der Eingliederungshilfe ausrichten; insbesondere ist zu gewährleisten, dass

- die von Leistungserbringern erbrachten Leistungen den Bestimmungen des § 104 SGB IX entsprechen,
- nur diejenigen Leistungen von Leistungserbringern zu Lasten der örtlichen Eingliederungshilfeträger erbracht und von diesen vergütet werden, die die örtlichen Eingliederungshilfeträger unter Berücksichtigung des Nachrangs der Eingliederungshilfe gemäß § 91 SGB IX auch sicherzustellen haben,
- die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit, der Sparsamkeit und der Leistungsfähigkeit eingehalten werden.

(2) Die Regelungen des Rahmenvertrages gelten grundsätzlich für alle Leistungserbringer, die personenzentrierte Dienstleistungen zur Erfüllung subjektiver Leistungsansprüche nach dem SGB IX aufgrund individuell festgestellter Eingliederungshilfebedarfe erbringen. Ein Leistungserbringer im Sinne dieses Vertrags ist die auf eine gewisse Dauer angelegte organisatorisch strukturierte Zusammenfassung von Personal und Sachmitteln (einschließlich Sachkapital) mit dem Zweck, ausschließlich oder teilweise im Rahmen der Eingliederungshilfe zu gewährende Dienstleistungen für einen wechselnden Kreis von Personen zu erbringen.

(3) Erforderliche Sonderregelungen für Werkstätten für behinderte Menschen, die sich aus ihrer Zielsetzung der Eingliederung in das Arbeitsleben und den leistungs- und finanzierungsrechtlichen Sondervorschriften ableiten, werden als Anlage 1 zu diesem Vertrag zusammengefasst.

(4) Erforderliche Regelungen zu den weiteren Leistungen der Teilhabe am Arbeitsleben, zu der Teilhabe an Bildung und den Teilhabeleistungen für junge Menschen werden, wie in § 31 geregelt, schrittweise erarbeitet.

(5) Die Regelungen dieses Rahmenvertrages sind so anzuwenden, dass fachlich-konzeptionelle Anpassungen bzw. Weiterentwicklungen von Leistungsangeboten nicht beeinträchtigt werden.

(6) Die Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen nach § 125 Abs. 1 SGB IX sowie eine Prüfungsvereinbarung sind als Gesamtvertrag pro Leistungserbringer auszugestalten und zwischen dem Leistungserbringer oder seinem Verband und dem überörtlichen Eingliederungshilfeträger zu vereinbaren. Sie bedürfen der Schriftform.

(7) Vereinbarungen nach § 125 SGB IX sind mit dem überörtlichen Träger der Eingliederungshilfe abzuschließen, in dessen Bereich der Standort des Leistungserbringers liegt. Mit diesem getroffene Vereinbarungen sind auch anzuwenden, wenn Leistungen zu Lasten anderer bzw. auswärtiger Eingliederungshilfeträger erbracht werden.

Teil II: Leistungsvereinbarung

§2 Grundsatz

Die vereinbarten Leistungen müssen ausreichend, zweckmäßig und wirtschaftlich sein und dürfen das Maß des Notwendigen nicht überschreiten.

Ausreichend sind die Leistungen dann, wenn der eingliederungshilferechtlich anzuerkennende Bedarf der Leistungsberechtigten vollständig gedeckt werden kann und Wünsche und Ziele des Leistungsberechtigten, entsprechend den Vorgaben des Gesamtplans / Teilhabeplanverfahrens, berücksichtigt werden.

Zweckmäßig sind Leistungen dann, wenn sie geeignet sind, die im Rahmen der Eingliederungshilfe gestellten Aufgaben und Ziele zu erfüllen. Sie sollen dem allgemein anerkannten Stand der fachlichen Erfahrung und der fachwissenschaftlichen Erkenntnis entsprechen.

Notwendig sind Leistungen dann, wenn ohne sie bzw. ohne qualitativ oder quantitativ vergleichbare Leistungen die Aufgaben und Ziele der Leistungen im Rahmen der Eingliederungshilfe nicht erfüllt werden können.

§ 3 Hilfearten, Leistungstypen und Hilfebedarfsgruppen

(1) Fachleistungen der Eingliederungshilfe richten sich nach den Kapiteln 4 und 6 SGB IX unter Berücksichtigung der Leistungsgrundsätze des Zweiten Kapitels SGB IX. Das hier beschriebene Leistungssystem stellt ein zeitlich befristetes Übergangsmodell dar.

(2) Für die Leistungen nach dem SGB IX sind für den Übergangszeitraum, differenziert nach Zielgruppen, Leistungstypen gebildet (Anlage 2). Sie stellen in Bezug auf die wesentlichen Leistungsmerkmale (Zielgruppe, Ziel und Qualität der Leistung, personelle und sächliche Ausstattung, Qualifikation des Personals sowie betriebsnotwendige Anlagen) typisierte Leistungsangebote dar. Sie bilden den Bezugsrahmen für die Beschreibung des konkreten Leistungsangebots eines Leistungserbringers und dienen der Vergleichbarkeit von Inhalt, Umfang und Qualität der Leistung.

(3) Die Zielgruppe eines Leistungstyps bestimmt sich grundsätzlich nach qualitativ vergleichbarem Bedarf als Grundlage für die Kalkulation einer einheitlichen Maßnahmepauschale. Unterscheiden sich innerhalb dieser Zielgruppe die Hilfebedarfe in einem wesentlichen Umfang auch quantitativ, sind mittels geeigneter standardisierter

Verfahren² Gruppen von Leistungsberechtigten mit vergleichbarem Hilfebedarf (= Hilfebedarfsgruppen) als Grundlage für die Kalkulation differenzierter Maßnahmepauschalen zu bilden. Dies gilt namentlich für die Zielgruppe der körperlich, geistig und mehrfach behinderten sowie der psychisch kranken Menschen und suchtkranken Menschen im Leistungsbereich Wohnen.

(4) Bedarfsnotwendige strukturelle Leistungsunterschiede zwischen nach Zielgruppe sowie nach Art und Inhalt vergleichbaren Leistungstypen, die nicht in der Differenzierung nach Hilfebedarfsgruppen zum Ausdruck kommen, werden durch ergänzende Leistungsmodul als zusätzlicher Kalkulationsgrundlage erfasst³.

(5) In der Leistungsvereinbarung beschreibt der Leistungserbringer sein Leistungsangebot und ordnet dies einem oder mehreren im Rahmenvertrag vereinbarten Leistungstypen zu.

(6) Sollen Leistungen vereinbart werden, die keinem einrichtungsübergreifend vereinbarten Leistungstyp (Anlage 2) entsprechen, kann hierfür ein eigenständiger Leistungstyp vereinbart werden. Soweit neue Leistungstypen entwickelt werden, orientieren sie sich an den Grundsätzen des SGB IX.

Die Beschreibung neuer Leistungstypen und deren Aufnahme in den Rahmenvertrag erfolgt durch die Vertragskommission nach § 29.

Bis zur Aufnahme eines neuen Leistungstyps in den Rahmenvertrag (Anlage 2) sind Individualvereinbarungen zwischen Leistungserbringer und überörtlichen Träger der Eingliederungshilfe abzuschließen.

§4 Personenkreis

(1) Der Leistungserbringer benennt entsprechend seiner Konzeption den Personenkreis (Zielgruppe), für den er ein Leistungsangebot unterbreitet. Bei der Bestimmung des Personenkreises ist auf § 99 SGB IX in der jeweiligen Fassung Bezug zu nehmen.

(2) Der Leistungserbringer verpflichtet sich, im Rahmen des vereinbarten Leistungsangebotes Leistungsberechtigte zu unterstützen.

(3) Das Wunsch- und Wahlrecht des Leistungsberechtigten wird durch diese Regelung nicht berührt.

² Im Leistungsbereich Wohnen findet für die Zielgruppe der körperlich, geistig und mehrfach behinderten Menschen das HMB-W-Verfahren, für die Zielgruppe der psychisch und der suchtkranken Menschen das BHP-Verfahren Anwendung (HMB-W = Hilfebedarf für Menschen mit Behinderung-Wohnen; BHP = Bremer Hilfeplan).

³ Ergänzende Leistungsmodul können sowohl leistungserbringerbezogen für alle Nutzer gleichermaßen gelten (z.B. Nachtwachen) als auch der Abdeckung besonderer individueller Hilfebedarfe im Einzelfall dienen (z.B. tagesstrukturierende Maßnahmen).

§5 **Inhalt der Leistungen**

(1) Die Leistungen beinhalten

- Fachleistungen i. S. d. § 6 dieses Rahmenvertrages,
- sonstige Fachleistungen i. S. d. § 7 dieses Rahmenvertrages sowie
- räumliche und sächliche Ausstattung einschließlich der betriebsnotwendigen Anlagen,

soweit sie Bestandteil des jeweils vereinbarten Leistungsangebots sind.

(2) Das Leistungsangebot ist an den spezifischen Hilfebedarfen der jeweiligen Zielgruppe und den eingliederungshilferechtlichen Zielsetzungen auszurichten. Es ist auf konzeptioneller Grundlage so zu gestalten, dass eine sichere und bedarfsgerechte Unterstützung unter Beachtung des Selbstbestimmungsrechts der Leistungsberechtigten gewährleistet ist. Kulturelle Eigenheiten von Immigrantinnen und Immigranten sind zu achten, ihre spezifischen Leistungsanforderungen angemessen zu berücksichtigen. Auf die unterschiedlichen Lebensrealitäten von Frauen, Männern und Diversen und der daraus abgeleiteten Forderung nach Geschlechtergerechtigkeit (Gender Mainstreaming) ist einzugehen.

(3) Der Leistungserbringer stellt sicher, dass im Rahmen von Tätigkeiten mit Kontakt zu Leistungsberechtigten nur Personen beschäftigt oder vermittelt werden, die nicht wegen einer der in § 75 Abs. 2 SGB XII genannten Straftaten rechtskräftig verurteilt worden sind. Zu diesem Zweck hat er sich bei der Einstellung, aus besonderem Anlass und in regelmäßigen Abständen (spätestens alle 5 Jahre) ein erweitertes Führungszeugnis nach § 30a Abs. 1 des Bundeszentralregisters vorlegen zu lassen, welches nicht älter als drei Monate ist. Unbeschadet dessen hat der Leistungserbringer unverzüglich geeignete Maßnahmen zu ergreifen, wenn ihm bekannt wird, dass gegen eine solche Person wegen des Verdachts, eine solche Straftat begangen zu haben, Ermittlungen zur Strafverfolgung eingeleitet worden sind. Diese Regelungen betreffen auch Ehrenamtliche und Praktikanten, die im Rahmen ihrer Tätigkeit die Möglichkeit des Aufbaus von Abhängigkeits-, Macht- und Vertrauensverhältnissen haben. Mit der Erfüllung der o.g. Anforderungen sind die Arbeitgeberpflichten in dieser Hinsicht ausreichend erfüllt. Die fristgerechte Vorlage der erweiterten Führungszeugnisse ist in den Qualitätsberichten zu bestätigen.

Die Leistungserbringer erstellen ein Konzept zum Schutz der Leistungsberechtigten vor jeder Form der Ausbeutung, Gewalt und des Missbrauchs und setzen dieses um.

§ 6 Fachleistungen

(1) Fachleistungen sind personenzentrierte Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben (§ 111 SGB IX) und zur Sozialen Teilhabe (§ 113 SGB IX). Sie dienen dazu, den Unterstützungsbedarf im Einzelfall, insbesondere durch Beratung, Begleitung, Unterstützung und Befähigung, zu decken. Soweit es sich um Besondere Wohnformen handelt, umfasst die Fachleistung auch Pflegeleistungen der pflegebedürftigen Leistungsberechtigten, d.h. im Rahmen der individuellen Basisversorgung wird auch die Sicherstellung der Körperpflege gewährleistet. Dazu gehören ebenfalls die Grundpflege im Sinne des SGB XI sowie die Begleitung zu Arztbesuchen.

In der Regel zählen hierzu auch einfachste Maßnahmen der medizinischen Behandlungspflege. Des Weiteren zählen Maßnahmen in unkomplizierten Fällen dazu, für die es keiner besonderen medizinischen oder fachpflegerischen Sachkunde oder Fertigkeiten bedarf, wie sie von im Haushalt lebenden Angehörigen durchgeführt werden.

(2) Zu den Fachleistungen als personenzentrierte Leistung gehört auch die Beförderung zur Tagesstätte, zur Werkstatt für behinderte Menschen zu anderen Leistungsanbietern (§ 60 SGB IX) oder zu sonstigen Leistungserbringern und zurück, sofern diese Bestandteil der Leistung des Leistungserbringers ist. Für diese Maßnahme wird ein gesondertes Entgelt vereinbart (siehe auch Anlage 1).

(3) Näheres ist in der individuellen Leistungsvereinbarung zu regeln.

§ 7 Sonstige Fachleistungen

(1) Zu den sonstigen Fachleistungen gehören u.a. die hauswirtschaftlichen Leistungen. Hierbei soll den Wünschen des Leistungsberechtigten entsprochen werden, soweit sie angemessen sind.

(2) Die Einzelheiten über das Leistungsangebot sind unter Berücksichtigung der Konzeption des Leistungserbringers in der Leistungsvereinbarung zu beschreiben.

(3) Die Leistungen beinhalten insbesondere, soweit die Leistungsvereinbarung keine abweichende Regelung vorsieht, und der Leistungsberechtigte vertragsrechtlich keine anderen Entscheidungen trifft,

- Zubereitung und Bereitstellung von Getränken und Speisen,
- Wäscheversorgung der hauseigenen und persönlichen Wäsche, soweit sie maschinenwaschbar und bügelbar ist,
- Hausreinigung,
- Versorgung mit Wasser, Heizung, Energie sowie Entsorgung von Abwasser und Abfall,
- Betrieb der Gemeinschafts- und Fachleistungsräume, der technischen Anlagen und Außenanlagen bezogen auf die Fachleistungsräume.

§ 8

Räumliche und sächliche Ausstattung

(1) Die räumliche und sächliche Ausstattung richtet sich nach den Anforderungen, die sich aus der Konzeption der Leistungserbringer unter Beachtung der gesetzlichen Schutzbestimmungen, der baulichen Gestaltungsvorschriften und der Zielsetzung des § 17 Abs. 1 Nr. 4 SGB I, Sozialleistungen in barrierefreien Räumen und Anlagen auszuführen, ergeben.⁴

(2) Die Leistungen beinhalten grundsätzlich die Bereitstellung, Instandhaltung und Instandsetzung von Fachleistungsräumen einschließlich Inventar sowie der betriebsnotwendigen Anlagen. Die dazu notwendigen Investitions- und Erhaltungsmaßnahmen müssen den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit genügen.

(3) Näheres ist in der individuellen Leistungsvereinbarung zu regeln.

§ 9

Personelle Ausstattung

(1) Die personelle Ausstattung und die Qualifikation richten sich nach dem individuellen Bedarf der Leistungsberechtigten und den Erfordernissen der einzelnen Leistungstypen der Leistungserbringer. Sie müssen den allgemeinen fachlichen Erkenntnissen und Notwendigkeiten für die Maßnahmen entsprechen.

(2) Die Vereinbarungspartner haben landeseinheitliche Kriterien für die personelle Ausstattung bezogen auf Gruppen von Leistungsberechtigten mit vergleichbarem Hilfebedarf und die jeweiligen Leistungstypen entwickelt und vereinbart. Dabei sind in angemessenem Umfang berücksichtigt

- Beratung, Begleitung, Unterstützung und Befähigung der Leistungsberechtigten,
- fachliche Anforderungen an die Qualifikation der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
- leitende, administrative und organisatorische Aufgaben sowie zeitlicher Aufwand für Kooperation und Koordination,
- tarifvertragliche Bindungen und Vorschriften des Betriebsverfassungsrechts bzw. des Mitarbeitervertretungsgesetzes und der Mitwirkungsverordnung in Werkstätten für behinderte Menschen.

(3) Für die notwendigen Leistungen für Leitung, Verwaltung, Hauswirtschaft und Technik ist geeignetes Personal in erforderlichem Umfang zu beschäftigen, soweit der Leistungserbringer die Leistung selbst erbringt.

⁴ Die Anforderungen sind im Einzelfall zwischen dem Leistungserbringer und dem überörtlichen Eingliederungshilfeträger abzustimmen und unter Berücksichtigung der jeweiligen Finanzierungsmöglichkeiten festzulegen. Dies gilt sowohl für die Schaffung neuer Angebote als auch für die Anpassung bestehender Leistungen.

§ 10

Umfang der Leistungen

Der Umfang der Leistungen wird durch die Zuordnung zu einer Zielgruppe mit qualitativ vergleichbarem Bedarf und – in weiterer Ausdifferenzierung – zu einer Gruppe von Leistungsberechtigten mit quantitativ vergleichbarem Bedarf bestimmt.

§ 11

Qualität der Fachleistung

(1) Die Qualität ist die Gesamtheit aller Eigenschaften und Merkmale der sozialen Dienstleistung bzw. der Maßnahme, die sich auf die Fähigkeit beziehen, die Anforderungen einer bedarfsgerechten und wirksamen Unterstützung zu erfüllen. Die Qualität der Leistung gliedert sich in Struktur-, Prozess- und Ergebnisqualität.

(2) Strukturqualität definiert die Rahmenbedingungen, unter denen die vereinbarten Leistungen erbracht werden. Kriterien sind insbesondere:

- personelle, räumliche und sächliche Ausstattung,
- Standort und Größe des Leistungsangebots,
- bauliche Standards,
- Konzeption des Leistungserbringers,
- Fort- und Weiterbildung der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen einschließlich Supervision,
- Einbindung in Versorgungs- und Kooperationsstrukturen und in den Sozialraum und
- angewandte Qualitätssicherungssysteme.

(3) Die Prozessqualität bezieht sich auf Verlauf, Planung, Strukturierung, Durchführung, Reflektion und Dokumentation der vereinbarten Leistungen. Die Prozessqualität kann insbesondere nach folgenden Kriterien dargestellt und gemessen werden:

- bedarfsorientierte Fachleistung einschließlich deren Dokumentation,
- kontinuierliche Überprüfung und ggf. Fortschreibung des individuellen Unterstützungsplans gemeinsam mit dem Leistungsberechtigten,
- Berichterstattung an den Leistungsträger im Rahmen des Gesamtplanverfahrens,
- Unterstützung und Förderung der Selbsthilfepotentiale,
- Einbeziehung von Angehörigen oder gesetzlichen Vertretern,
- prozessbegleitende Beratung,
- bedarfsgerechte Fortentwicklung der Konzeption,
- Gestaltung des Personaleinsatzes,
- fachübergreifende Zusammenarbeit und
- Vernetzung der Angebote der Leistungserbringer im Rahmen des Gesamtplanes.

(4) Die Ergebnisqualität ist als Zielerreichungsgrad der Leistungserbringung zu verstehen. Dabei ist das angestrebte Ziel mit dem tatsächlich erreichten zu vergleichen, inklusive Befinden und Zufriedenheit der Leistungsberechtigten (§ 121 Abs. 2 SGB IX).

§ 12 **Versorgungsverpflichtung**

(1) Die Verpflichtung der jeweiligen Leistungserbringer nach § 123 Abs. 4 SGB IX im Rahmen des vereinbarten Leistungsangebotes Leistungsberechtigte aufzunehmen bzw. zu betreuen, wird in den Einzelvereinbarungen nach § 125 Abs. 1 SGB IX näher konkretisiert. Die dabei auszuweisende Anzahl der Plätze ist vorrangig für bremische Leistungsberechtigte vorzuhalten.

(2) Bevor der Leistungserbringer gegebenenfalls außerbremische Leistungsberechtigte aufnimmt, hat er die bremischen Eingliederungshilfeträger über freie Kapazitäten zu informieren, um diesen bei Bedarf eine vorrangige Inanspruchnahme zu ermöglichen.

(3) Soll das vereinbarte Leistungsangebot wesentlich und voraussichtlich dauerhaft mengenmäßig verändert werden, obliegt es dem Träger des Leistungserbringers, den überörtlicher Träger der Eingliederungshilfe hierüber unverzüglich zu informieren, der daraufhin Anpassungsverhandlungen verlangen kann.

Teil III: Vergütungsvereinbarung

§ 13 **Vereinbarung einer leistungsgerechten Vergütung**

(1) Die nach § 125 Abs. 1 SGB IX für jeden Leistungserbringer zu vereinbarende Vergütung muss leistungsgerecht sein. Sie ist deshalb so zu bemessen, dass sie es einem Leistungserbringer bei wirtschaftlicher und sparsamer Betriebsführung ermöglicht, eine bedarfsgerechte Leistung zu erbringen. Die dazu erforderlichen und der Vergütung zugrunde zu legenden Leistungen ergeben sich aus der Leistungsvereinbarung. Sofern Leistungserbringer demselben Leistungstyp zuzuordnen sind und damit vergleichbare Leistungen erbringen, folgt daraus auch eine nach gleichen Kriterien und Maßstäben zu bildende, von den jeweils tatsächlichen Kosten eines Leistungserbringers grundsätzlich abstrahierende pauschalierte Vergütung für zu erbringende Teilhabeleistungen.

(2) Die Vergütung der Leistungen besteht je Leistungstyp mindestens aus einer

- Pauschale für Fachleistungen (Maßnahmenpauschale),
- Pauschale für sonstige Fachleistungen (Grundpauschale),
- einem Betrag für betriebsnotwendige Anlagen einschließlich ihrer Ausstattung (Investitionsbetrag).

(3) Für ergänzende Leistungsmodule nach § 3 Abs. 4 des Rahmenvertrags sind durch den jeweiligen Leistungszweck zu definierende Ergänzungspauschalen separat zu vereinbaren und auszuweisen.

(4) Trotz der übergangsweisen Fortschreibung der bisherigen Vereinbarungen des Landesrahmenvertrags werden unter Bedingungen der gesetzlichen Anforderungen ab dem 1.1.2020 und den damit verbundenen Strukturveränderungen den Leistungserbringern zusätzliche Kosten entstehen, die im Rahmen dieses Vertrages pauschal abgegolten werden. Diese Kosten können sich bei den Leistungserbringern je nach Umsetzungsstand der Bestimmungen des BTHG unterschiedlich darstellen.

(5) Staatliche und kommunale Zuschüsse sind bei der Vereinbarung der Vergütungen anzurechnen.

(6) Vergütungspauschalen und -beträge beziehen sich grundsätzlich auf die Vollnutzung des Leistungsangebots eines Leistungserbringers. Soweit regelmäßige Teilnutzungen stattfinden, können diese Vergütungen durch gesonderte Vereinbarung in angemessenen Umfang gemindert werden.

(7) Zur Vereinbarung der Vergütung eines Leistungserbringers und zur Ermittlung der einzelnen Vergütungsbestandteile ist das in der Anlage 3 beigefügte Berechnungsschema zu verwenden. Das Berechnungsschema wird entsprechend dem Beschluss der Vertragskommission vom 28.06.2019 zur Herausrechnung von KdU und HLU angepasst.

(8) Die Vertragsparteien verpflichten sich, bei der Vereinbarung leistungsgerechter Vergütungen die Bestimmungen des Mindestlohngesetzes für das Land Bremen (Landesmindestlohngesetz) in seiner jeweils gültigen Fassung zu beachten. Entgelte sind deshalb stets so zu bemessen, dass für jede/n Arbeitnehmerin/Arbeitnehmer eines Leistungserbringers mindestens der jeweils gültige gesetzliche Mindestlohn gezahlt werden kann. Der Leistungserbringer ist verpflichtet, dies als Arbeitgeber so umzusetzen, dass keine/r seiner Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer unterhalb des gesetzlichen Mindestlohns vergütet wird. Der gesetzliche Mindestlohn ist dabei als Grundvergütung zu verstehen; Vergütungszuschläge und Zusatzleistungen jeglicher Art dürfen nicht auf den Mindestlohn angerechnet werden.

§ 14 Maßnahmepauschale

(1) Die Maßnahmepauschale ist die Vergütung für die Leistungen nach § 6 (Fachleistungen). Sie umfasst die zur Leistungserbringung notwendigen Personal- und Sachaufwendungen, soweit sie nicht der Grundpauschale nach § 15 oder dem Investitionsbetrag nach § 16 zuzuordnen sind.

(2) Für nach § 3 Abs. 3 im Rahmen von Leistungstypen gebildete Hilfebedarfsgruppen werden nach dem für die jeweilige Gruppe erforderlichen Leistungsumfang differenzierte

Maßnahmepauschalen kalkuliert und vereinbart. Davon unberührt bleiben Vergütungen, die nach den Vorschriften des SGB XI vorrangig geregelt werden.

(3) Die Maßnahmepauschalen werden zurzeit nach landeseinheitlichen Kriterien und Maßstäben grundsätzlich leistungstypenbezogen kalkuliert und vereinbart. Für die nach Zielgruppe, Art und Inhalt der Leistungen vergleichbaren Leistungstypen, auf die die Regelung des § 3 Abs. 4 Anwendung findet, werden die Maßnahmepauschalen leistungstypen-übergreifend kalkuliert und vereinbart.

§ 15 Grundpauschale

(1) Die Grundpauschale ist die Vergütung für die nach § 7 vereinbarten Leistungen für die sonstigen Fachleistungen.

(2) Der Grundpauschale sind die für die Leistungserbringung notwendigen Personal- und Sachaufwendungen nach Abs. 1 in folgendem Umfang zuzuordnen:

- Personalaufwand für die Zubereitung und Bereitstellung von Getränken und Speisen zu 50 %
- Wäscheversorgung der hauseigenen und persönlichen Wäsche soweit sie maschinenwaschbar und bügelbar ist zu 50 %
- Hausreinigung zu 50 %
- Versorgung mit Wasser, Energie sowie Entsorgung von Wasser und Abfall zu 50 %
- Betrieb der Fachleistungsräume sowie der technischen Anlagen und Außenanlagen bezogen auf die Fachleistungsräume zu 50 %
- Leitung und Verwaltung zu 50 %
- Steuern, Abgaben Versicherungen zu 50 %
- Überleitungs- und Mehraufwandszuschlag für die stationären Leistungsangebote des Jahres 2019 zu 50%.

(3) Die Grundpauschale wird nach landeseinheitlichen Kriterien und Maßstäben leistungstypenbezogen kalkuliert und vereinbart.

§ 16 Investitionsbetrag

(1) Der Investitionsbetrag für Leistungen nach § 8 umfasst die Kosten für

- vereinbarte Maßnahmen, die dazu bestimmt sind, die für den Betrieb des Leistungserbringers notwendigen Grundstücke, Gebäude und sonstige abschreibungsfähige Anlagegüter herzustellen, anzuschaffen, wiederzubeschaffen, zu ergänzen, instand zu halten und instand zu setzen.

- Miete, Pacht, Nutzung oder Mitbenutzung von Grundstücken, Gebäuden oder sonstigen Anlagegütern.

(2) Bei der Ermittlung des Investitionsbetrages sind nur die Kosten für betriebsnotwendiges Vermögen, die bei wirtschaftlicher und sparsamer Beschaffung und Erhaltung entstehen, zu berücksichtigen. Die Kosten der zu Wohnzwecken überlassenen Räumlichkeiten können nur berücksichtigt werden, insofern sie die Angemessenheitsgrenze nach § 42 a Absatz 6 SGB XII um mehr als 25 % überschreiten (s. hierzu § 18). Staatliche und kommunale Zuschüsse sind anzurechnen. Für die Beurteilung der Betriebsnotwendigkeit ist die Leistungsvereinbarung der Leistungserbringer maßgebend.

(3) Der Investitionsbetrag wird nach landeseinheitlichen Kriterien und Maßstäben leistungserbringerbezogen ermittelt. Hierbei ergibt sich ein differenziertes Verfahren je nachdem, ob die Investitionsmaßnahmen dem Bereich der Wohn-, Misch- oder Fachleistungsflächen zugerechnet werden können. Fällt die Investitionsmaßnahme in den Bereich der Fachleistungsflächen, stellt der ermittelte Investitionsbetrag der Maßnahme in vollständiger Höhe auch den zu berücksichtigenden Investitionsbetrag dar. Fällt die Maßnahme in den Bereich der Mischflächen, wird der ermittelte Betrag anteilig berücksichtigt. Hierzu wird der Betrag mit Hilfe der ermittelten Flächenaufteilungsquote, wie diese bereits bei der Herausrechnung der KdU je Leistungsangebot herangezogen wurde, prozentual der Fachleistungsfläche zugerechnet. Dieser anteilige Betrag wird als Investitionsbetrag berücksichtigt. Investitionsmaßnahmen oder entsprechende anteilige Beträge (siehe oben), die sich auf die Wohnfläche beziehen, stellen keine entgeltrelevanten Investitionsbeträge dar. Sollen Investitionsmaßnahmen, die der Wohnfläche zuzurechnen sind, in einer späteren Prüfung nach § 18 Abs. 2 dieses Rahmenvertrages berücksichtigt werden, ist das Verfahren „Neue Maßnahmen“ einzuhalten. Insbesondere sind die Investitionsmaßnahmen mit dem überörtlichen Träger der Eingliederungshilfe abzustimmen. Das Nähere zum Berechnungsverfahren und zu den Bewertungsgrundsätzen zur Ermittlung des jeweiligen Investitionsbetrages wird in Anlage 4 zu diesem Vertrag geregelt.

§ 17

Ergänzungspauschale

(1) Die Ergänzungspauschale ist die Vergütung für die Leistungen nach § 6 (Maßnahmen), die nach § 3 Abs. 4 aus strukturellen Gründen nicht im Rahmen der Maßnahmepauschalen selbst abgegolten werden. Dies gilt insbesondere für erforderliche Nachtdienste (in Form von Rufbereitschaft, Nachbereitschaft oder Nachtwache) und für besondere Angebote der Tagesstrukturierung innerhalb von Wohnangeboten, wenn externe Tagesangebote vor dem Hintergrund der spezifischen Hilfebedarfe und Lebenssituationen der betreuten Menschen nicht möglich oder nicht zumutbar sind.

(2) Sie umfasst die zur Leistungserbringung notwendigen Personal- und Sachaufwendungen, soweit sie nicht einem der Vergütungsbestandteile nach § 13 Abs. 2 zuzuordnen sind.

(3) Die Ergänzungspauschale wird nach landeseinheitlichen Kriterien und Maßstäben leistungstypenbezogen kalkuliert.

§ 18

Mieten sowie Zusatzkosten für Unterkunft und Heizung in den Besonderen Wohnformen

- (1) Die Leistungserbringer der Besonderen Wohnformen teilen dem überörtlichen Sozialhilfeträger nachrichtlich bis zum 30. November eines Jahres pro Leistungsangebot zu jedem vermieteten Wohnraum die Größe des vermieteten individuellen Wohnraums sowie die anteilige gemeinschaftliche Wohnfläche und die jeweilige Miethöhe mit (dies erfolgt formlos in Form einer Excelliste in der vorgegebenen Struktur der Anlage 8). Dies dient der Schaffung von Transparenz.
- (2) Anzuerkennende Aufwendungen für Unterkunft und Heizung für Wohnräume und anteilige Mischflächen in den Besonderen Wohnformen ergeben sich aus § 42a Abs. 5 und 6 SGB XII. Übersteigt die Gesamtsumme aus den Aufwendungen für Unterkunft und Heizung sowie den Zusatzkosten die obere Angemessenheitsgrenze von 125 %, kann sich nach § 42a Absatz 6 SGB XII für den übersteigenden Teilbetrag ein Anspruch aus Leistungen der Eingliederungshilfe ergeben.
- (3) Zur Prüfung, ob es sich bei dem übersteigenden Teilbetrag um Leistungen der Eingliederungshilfe handelt, berechnet der überörtliche Träger der Eingliederungshilfe für jedes Leistungsangebot auf Basis der herausgerechneten KdU Vergleichsmieten (siehe Beschlusses der Vertragskommission vom 28.06.2019 zur Herausrechnung der KdU). Die KdU als Berechnungsgrundlage kann sich durch Investitionsmaßnahmen erhöhen (siehe § 16 Abs. 3 dieses Landesrahmenvertrages). Die für das Leistungsangebot auf der Basis der KdU (ggf. erhöht um Investitionsbeträge) durch den überörtlichen Träger der Eingliederungshilfe kalkulierten Mieten werden sowohl mit den kalkulierten Mieten des Leistungserbringers als auch mit dem für den nächsten 01.01. eines Jahres in der jeweiligen Region Bremen und Bremerhaven geltenden durchschnittlichen angemessenen Warmmiete eines Einpersonenhaushalts verglichen.
- (4) Formlose Anträge sind spätestens bis zum 1. August eines Jahres beim überörtlichen Träger der Eingliederungshilfe zu stellen. Anträge gelten nur dann als vollständig gestellt, wenn für die Verträge zum Leistungsangebot die Informationen gemäß Anlage 8 übermittelt werden. Die Leistungen der Eingliederungshilfe im Bereich Zusatzkosten für Unterkunft und Heizung gelten jeweils ab dem 1.1. des Folgejahres. Bei Veränderungen der durchschnittlichen angemessenen Warmmiete eines Einpersonenhaushalts berechnet der überörtlichen Eingliederungshilfeträger die Leistungen neu. Mieterhöhungen sind jeweils zum 1.8. zu beantragen, wenn Leistungen der Eingliederungshilfe gezahlt werden oder gezahlt werden sollen.
- (5) Werden Mieten des Leistungsbringers auf Basis der Prüfung nach Abs. 3 als nicht berechtigt identifiziert, werden diese vom Leistungserbringer in den dann zu

erstellenden Verträgen mit den Leistungsberechtigten entsprechend der Hinweise des überörtlichen Sozialhilfeträgers angepasst. Ebenso ist in den Verträgen zur Vermietung von Wohnraum die Angemessenheitsgrenze von 125 % mit dem Hinweis auszuweisen, dass Mieten oberhalb dieser Grenze im Verantwortungsbereich des Trägers der Eingliederungshilfe liegen.

§ 19

Leistungsabrechnung und Vergütung bei Unterbrechung der vereinbarten personenzentrierten Unterstützungsleistungen

(1) Die für den jeweiligen Leistungserbringer vereinbarten Vergütungssätze nach § 13 werden – sofern es sich um zeitabhängige Vergütungsformen handelt – für die effektiven Leistungs- bzw. Anwesenheitszeiträume bei allen Wohnformen, die in diesem Vertrag geregelt sind, berechnet. Bei einem Leistungserbringerwechsel gelten Aufnahme- und Beendigungstag der Inanspruchnahme als ein voller Leistungstag. Bei zeitunabhängigen Vergütungsformen (z.B. Pauschale pro Leistungskomplex oder pro Fall) ist die tatsächliche Häufigkeit der Leistungserbringung Abrechnungsmerkmal.

(2) Wird nach Belegungsmonaten vergütet, die Leistung aber nur für einen Teil des Monats in Anspruch genommen (Aufnahme, Beendigung), sind die auf diesen Teil entfallenden Leistungstage mit jeweils einem Dreißigstel der Monatspauschale abzurechnen.

(3) Für zeitraumbezogen abzurechnende Leistungen besteht bei Unterbrechung der vereinbarten personenzentrierten Unterstützungsleistungen aufgrund von Urlaub, Krankheit und Kuraufenthalten unter Berücksichtigung der Absätze 4 bis 6 grundsätzlich Anspruch auf Fortsetzung der Vergütung in voller Höhe.

(4) Die Vergütung einer solchen Unterbrechung kann ohne Weiteres längstens für 30 zusammenhängende Abrechnungstage beansprucht werden, darüber hinaus nur dann, wenn rechtzeitig vor Ablauf dieser Frist mit dem zuständigen örtlichen Eingliederungshilfeträger eine Absprache über die Notwendigkeit einer Verlängerung getroffen worden ist.

(5) Für anerkannte Werkstätten für Menschen mit Behinderung gelten abweichende Regelungen, die der Anlage 1 zu diesem Rahmenvertrag zu entnehmen sind.

(6) Bei einer längerfristigen, mehr als 4 Wochen andauernden Unterbrechung der personenzentrierten Unterstützungsleistung aufgrund eines stationären Krankenhaus- oder Kuraufenthaltes mindert sich die Vergütung mit Beginn der 5. Woche bis zum Ende dieser Unterbrechung um einen Abschlag in Höhe von 25% der jeweiligen Grund- und Maßnahmepauschale. Aufnahme- und Entlassungstag bei stationärer Krankenversorgung gelten als volle Leistungstage, so dass der Zeitraum der vorübergehenden Abwesenheit mit dem Tag nach der Aufnahme beginnt und mit dem Tag vor der Entlassung endet.

(7) Voraussetzung für die Vergütung von Zeiten der Unterbrechung der personenzentrierten Unterstützungsleistung ist die Aufrechterhaltung der

Leistungsbereitschaft, so dass diese Unterbrechung bei Bedarf jederzeit beendet und die Leistungserbringung übergangslos fortgesetzt werden kann. Außerdem müssen bei Krankenhaus- und Kuraufenthalten Kontaktpflege und Bezugsbetreuung vor Ort in angemessenem Umfang sichergestellt werden, wenn dies zur psychosozialen Stabilisierung des Leistungsberechtigten indiziert ist. Darüber und über die Rückkehrmöglichkeit des Leistungsberechtigten aufgrund einer Prognose über den Krankheitsverlauf ist mit dem zuständigen Fachdienst des örtlichen Eingliederungshilfeträgers eine Absprache zu treffen.

(8) Die Vergütungen bei Unterbrechung der personenzentrierten Unterstützungsleistung sind in den Einzelvereinbarungen nach § 125 Abs. 1 SGB IX betragsgenau auszuweisen.

(9) Der Leistungserbringer hat die für die vergütungsrelevanten Tage der Unterbrechung der personenzentrierten Unterstützungsleistung dem zuständigen örtlichen Eingliederungshilfeträger monatlich zu melden.

§ 20

Gesondert abrechenbare Leistungen

(1) Mit den Vergütungen nach § 13 Abs. 2 und 3 sind nicht abgegolten:

- Sozialversicherungsbeiträge für in einer WfbM beschäftigte behinderte Menschen
- Soziale Gruppenfahrten.

(2) Gesondert abrechenbar sind außerdem individuelle Zusatzleistungen, die aufgrund außerordentlicher, im Rahmen der Maßnahme- und Ergänzungspauschalen nach § 15 und § 17 nicht abgedeckter Unterstützungsbedarfe von Menschen mit Behinderung notwendig sind. Art, Inhalt und Umfang der Zusatzleistungen richten sich nach der Besonderheit des Einzelfalles und sind im Rahmen eines gesonderten Hilfeplanverfahrens durch den zuständigen örtlichen Träger der Eingliederungshilfe festzulegen. Näheres zur Sicherstellung einheitlicher Leistungskriterien und -maßstäbe sowie transparenter Verfahrensabläufe regelt die Anlage 5 zu diesem Vertrag.

§ 21

Zahlungsweise und Abrechnung

(1) Nach Maßgabe der im jeweiligen Abrechnungsmonat aufgrund erteilter Leistungsbewilligungen im Einzelfall voraussichtlich anfallenden Belegungstage und der nach § 125 Abs. 1 SGB IX vereinbarten Vergütung leistet der örtliche Eingliederungshilfeträger am Anfang eines jeden Abrechnungsmonats Zahlungen an den Leistungserbringer, ohne dass es einer Rechnungsstellung durch den Leistungserbringer bedarf. Die Zahlungsbeträge werden gemindert um Überzahlungen aus dem vorhergehenden Abrechnungsmonat, die aufgrund von Zeiten vorübergehender Nichtinanspruchnahme mit Vergütungsabschlag, der dauerhaften Nichtinanspruchnahme

der Leistungen durch den Leistungsberechtigten oder sonstigen Änderungen (z.B. der Entgelte, der Unterstützungsbedarfe) entstanden sind.

(2) Die Zahlungsweise nach Absatz 1 bedingt eine den Verfahrensanforderungen genügende informationstechnische Ausstattung des zuständigen örtlichen Eingliederungshilfeträgers. Soweit und solange diese noch nicht gegeben ist, erfolgt die Abrechnung der bewilligten Leistungen auf der Grundlage von Rechnungen mit Einzelfallbezug, die der Leistungserbringer für den jeweils abgelaufenen Monat dem örtlichen Eingliederungshilfeträger vorlegt. Die Rechnungen sollen mit einer Zahlungsfrist von 14 Tagen beglichen werden. Bei Bedarf können Abschlagszahlungen vereinbart werden.

(3) Darüber, welches Abrechnungsverfahren Anwendung findet, verständigen sich der Leistungserbringer- und der örtliche Eingliederungshilfeträger im Vorhinein.

Teil IV: Prüfungsvereinbarung

§ 22

Grundsätze und Maßstäbe für die Wirtschaftlichkeit der Leistungen

(1) Wirtschaftlichkeit als eine nach dem ökonomischen Prinzip auszugestaltende Zweck-Mittel-Relation liegt vor, wenn die Kosten der Leistungserbringung und deren Vergütung in einem günstigen Verhältnis zu den realisierten Leistungen stehen. Hieraus ergibt sich die Verpflichtung des Leistungserbringers, den Leistungsprozess so zu planen, zu organisieren, durchzuführen und zu kontrollieren, dass unnötiger Aufwand vermieden wird.

(2) Maßstäbe zur Beurteilung der Wirtschaftlichkeit ergeben sich vor allem durch externen Vergleich, d. h. durch die vergleichende Betrachtung der Kosten der Leistungserbringung und deren Vergütung verschiedener Leistungsangebote eines jeweiligen Leistungstyps, die nach Art, Inhalt, Umfang und Qualität der Leistung vergleichbar sind. Als Vergleichskriterien sind dabei vor allem vereinbarte Leistungsstandards, Zusammensetzung des zu unterstützenden Personenkreises und die Größe des Leistungsangebots heranzuziehen. Wirtschaftlichkeitsmaßstäbe für nicht vergleichbare Leistungsangebote sind durch interne Prüfung einzelner Kostenpositionen anhand von Werten aus Vorjahren und/oder allgemeinen Preis- bzw. Kostenentwicklungen herzuleiten.

§ 23

Grundsätze und Maßstäbe für die Qualitätssicherung der Leistungen

(1) Qualitätssicherung dient unmittelbar der Erfüllung der sich aus der Leistungsvereinbarung nach § 125 Abs. 1 SGB IX ergebenden Leistungsanforderungen; diese bilden insofern die Maßstäbe für die Beurteilung der Leistungsfähigkeit eines Leistungserbringers und die Qualität seiner Leistungen. Unter Prozessgesichtspunkten zielt Qualitätssicherung darauf ab, tatsächlichen Qualitätsmängeln abzuwehren, möglichen Qualitätsmängeln vorzubeugen und zur Weiterentwicklung der Leistungsqualität beizutragen.

(2) Die Sicherung der Qualität ist eine ständige Aufgabe des Leistungserbringers. Er ist auf konzeptioneller Grundlage verantwortlich für den Einsatz geeigneter Instrumente und für die Durchführung von Maßnahmen zur internen Sicherung und Weiterentwicklung der Struktur-, Prozess- und Ergebnisqualität. Dazu gehört verpflichtend die Einführung und Pflege eines standardisierten Systems der Leistungsdokumentation, das Auskunft über den Unterstützungsprozess und das Ergebnis der Leistungserbringung im Einzelfall und für den Leistungserbringer insgesamt gibt. Vorgaben für ein solches System werden von den Rahmenvertragsparteien (der Vertragskommission) einvernehmlich unter Beachtung der Finanzierungsmöglichkeiten festgelegt.

Als weitere Instrumente und Maßnahmen der Qualitätssicherung kommen beispielsweise

- die Einrichtung von Qualitätszirkeln
- die Mitwirkung an Qualitätskonferenzen
- die (Weiter-) Entwicklung von Verfahrensstandards
- Beschwerdemanagement
- Fortbildung und Supervision
- Zertifizierungen, Gütesiegelerwerb

in Betracht.

(3) Im Hinblick auf die Gewährleistungsverpflichtung des überörtlichen Eingliederungshilfeträgers hat der Leistungserbringer die technischen und organisatorischen Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass die Leistungen und ihre Qualität sowie die Durchführung von Maßnahmen und der Einsatz von Instrumenten zur Qualitätssicherung nachgeprüft werden können.

§ 24

Prüfung der Wirtschaftlichkeit und Leistungsqualität

(1) Der überörtliche Eingliederungshilfeträger ist berechtigt zu prüfen, ob die Leistungserbringung durch den Leistungserbringer vereinbarungsgemäß erfolgt, ob also die erbrachten Leistungen den nach § 123 Abs. 1 SGB IX und § 125 Abs. 1 SGB IX vereinbarten und vergüteten Leistungen hinreichend entsprechen.

(2) Ansatzpunkt und Gegenstand einer solchen Prüfung sind stets die erbrachten Leistungen und ihre Qualität, die im Verhältnis zur erfolgten Leistungsvergütung zugleich Aufschluss über die Wirtschaftlichkeit der Leistungserbringung geben. Leistungsqualität und Wirtschaftlichkeit werden insofern im Zusammenhang betrachtet.

(3) Der Leistungserbringer legt dem überörtlichen Eingliederungshilfeträger spätestens 3 Monate nach Ablauf des Vereinbarungszeitraumes bzw. bei einem mehrjährigen oder unbefristeten Vereinbarungszeitraum nach Ablauf jeweils eines Jahres, einen Bericht vor, der über die wesentlichen Aspekte der Struktur-, Prozess- und Ergebnisqualität Auskunft gibt. Darzustellen sind insbesondere die Leistungsmengen (z.B. Anzahl der Leistungsberechtigten und Belegtage), der Personaleinsatz im Betreuungsbereich nach Umfang und Qualifikation und die angewandten Instrumente und Maßnahmen der Qualitätssicherung. Näheres zu Aufbau, Inhalt und Umfang des Berichts wird in der Anlage 6 zum Rahmenvertrag geregelt.

(4) Bestehen Anhaltspunkte dafür, dass ein Leistungserbringer die vereinbarten Leistungen in der vereinbarten Qualität nicht oder nicht mehr erbringt, hat der überörtliche Eingliederungshilfeträger Anspruch auf alle (weiteren) Unterlagen und Dokumentationen, die geeignet und notwendig sind, um einen von ihm nach Inhalt und Umfang genauer zu definierenden Prüfauftrag bearbeiten zu können; die Prüfung kann sich, je nach Anlass, auf einzelne Leistungsteile oder auf die Gesamtleistung des Leistungserbringers beziehen. Die Prüfung kann auch vor Ort durch die Inaugenscheinnahme von Personen und Sachen, durch die Einsichtnahme in die Leistungsdokumentation und andere leistungsrelevante Aufzeichnungen und durch die Befragung von Leistungsberechtigten und anderen beteiligten Personen durchgeführt werden. Bei Formulierung des Prüfauftrags und bei Durchführung der Prüfung ist der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu beachten.

(5) Auch ohne Anhaltspunkte für unzureichende Leistungen kann sich der überörtliche Eingliederungshilfeträger in angemessenen Zeitabständen durch eine Prüfung entsprechend Abs. 4 ein aktuelles Bild von der Leistungsfähigkeit und der tatsächlichen Leistungsqualität des Leistungserbringers verschaffen. Er hat dabei den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu wahren und unnötigen Aufwand zu vermeiden.

§ 25 Prüfungsverfahren

(1) Der Leistungserbringer ist verpflichtet, dem überörtlichen Eingliederungshilfeträger die Prüfung in geeigneter Form zu ermöglichen und daran mitzuwirken. Der überörtliche Eingliederungshilfeträger kann die Prüfung selbst durchführen oder externe Sachverständige beauftragen. Die die Prüfung durchführenden Personen müssen als Team geeignet sein, sowohl die fachlich-pädagogische als auch die wirtschaftliche Seite der Leistungserbringung sachgerecht zu beurteilen.

(2) Der überörtliche Eingliederungshilfeträger teilt dem Leistungserbringer die Prüfungsabsicht schriftlich mit und benennt dabei insbesondere Gegenstand, Umfang,

Zeitpunkt und die zum Prüfungsteam gehörenden Personen. Nach Zugang der Mitteilung beim Leistungserbringer hat dieser die Möglichkeit, in einem Vorverfahren die prüfungsrelevanten Sachverhalte so aufzuklären und aufzulösen, dass die Durchführung der Prüfung für den überörtlichen Eingliederungshilfeträger entbehrlich wird.

(3) Das Prüfungsteam hat den Leistungserbringer zeitnah über wesentliche Prüfungsergebnisse zu unterrichten und ihm vor Abschluss des endgültigen Prüfberichts ausreichend Gelegenheit zur Stellungnahme einzuräumen.

(4) Das Prüfungsteam ist nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zur Verschwiegenheit verpflichtet und hat die Datenschutzbestimmungen einzuhalten. Eine Verwertung der erhobenen Daten für Zwecke außerhalb des Prüfungsauftrages ist nicht zulässig.

(5) Vor Abschluss der Prüfung und Erstellung des Prüfungsberichtes findet ein Abschlussgespräch zwischen dem Leistungserbringer, dem Prüfungsteam und – sofern nicht direkt durch das Prüfungsteam vertreten – dem überörtlichen Eingliederungshilfeträger statt. Auf Wunsch des Leistungserbringers ist sein Verband daran zu beteiligen. Vorab ist der Entwurf eines Abschlussberichts dem Leistungserbringer rechtzeitig zu übermitteln.

(6) Abschließend ist ein Prüfungsbericht zeitnah zu erstellen. Der Prüfungsbericht hat eine Gesamtbeurteilung der Prüfungsgegenstände zu enthalten. Außerdem sind darin Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Prüfer und dem Leistungserbringer darzustellen.

(7) Der Prüfbericht ist unverzüglich dem Leistungserbringer und – sofern dies nach Absatz 5 gewünscht wurde – seinem Verband zuzuleiten. Der Leistungserbringer kann innerhalb von einem Monat Einwendungen erheben.

(8) Der Prüfungsbericht darf in Teilen oder als Ganzes, unter Hinweis auf die vertrauliche Behandlung seines Inhalts, nur mit Zustimmung des Leistungserbringers und des überörtlichen Eingliederungshilfeträgers Dritten zugänglich gemacht werden.

§ 26 Prüfungsergebnisse

(1) Die Prüfungsergebnisse sind zum nächstmöglichen Zeitpunkt vom Leistungserbringer und vom überörtlichen Eingliederungshilfeträger zu verwenden; dazu gehört auch, sie dem Leistungsberechtigten in geeigneter Weise zugänglich zu machen. Über die Art und Weise der Verwendung und über den genannten Zeitpunkt haben sich die jeweils am Prüfverfahren beteiligten Vereinbarungspartner zu verständigen.

(2) Bei festgestellten Mängeln vereinbart der überörtliche Träger der Eingliederungshilfe mit dem Leistungserbringer auf der Grundlage des Prüfberichts die Maßnahmen und – falls

diese nicht unverzüglich zu ergreifen sind – die Fristen, um die vereinbarte Leistung und deren Qualität (wieder-) herzustellen.

(3) Bei groben und/oder bei nachhaltigen Verletzungen der vertraglichen Leistungspflicht des Leistungserbringers in Form einer nicht unwesentlichen Minderung der personellen Strukturqualität kann der überörtliche Träger der Eingliederungshilfe für die Dauer der Pflichtverletzung (nachträglich) eine angemessene Kürzung der vereinbarten Vergütung verlangen.⁵ Über die Höhe des Kürzungsbetrages ist Einvernehmen anzustreben; bei Nichteinigung entscheidet auf Antrag einer Vertragspartei die Schiedsstelle nach § 133 SGB IX. Kurzzeitige Verletzungen der vertraglichen Leistungspflicht bleiben dabei unberücksichtigt, wenn der Leistungserbringer dem überörtlichen Eingliederungshilfeträger gegenüber frühzeitig glaubhaft gemacht hat, dass eine Minderleistung aus objektiven Gründen vorübergehend nicht vermieden werden kann.

(4) Das Recht auf außerordentliche Kündigung der Vereinbarungen nach § 130 SGB IX bleibt von den Bestimmungen der Absätze 2 und 3 unberührt.

§ 27 Kosten der Prüfung

Die Kosten der Prüfung trägt der überörtliche Träger der Eingliederungshilfe. Ausgenommen sind jene Kosten, die sich aus der Mitwirkung des Leistungserbringers und der Beteiligung seines Verbandes ergeben.

Teil VI: Geltung des Rahmenvertrages

§ 28 Beitritt, Widerruf

(1) Für Leistungserbringer oder deren Verbände, die nicht zugleich Partei dieses Rahmenvertrages sind, werden diese Bestimmungen erst mit Zugang der schriftlichen Beitrittserklärung beim überörtlichen Träger der Eingliederungshilfe verbindlich. Der Beitritt kann bis zum 30.6. eines Jahres mit Wirkung ab dem 1.1. des Folgejahres widerrufen werden.

(2) Beitritt und Widerruf werden schriftlich gegenüber dem überörtlichen Träger der Eingliederungshilfe erklärt.

⁵ Gegenstand nachträglicher Vergütungsminderung können nur quasi leistungslose Erfolgsverbesserungen sein, die durch das Freihalten entgeltfinanzierter Personalstellen zustande kommen.

(3) Organisierte Leistungserbringer erklären Beitritt oder Widerruf über ihren Verband, nicht organisierte Leistungserbringer direkt wie in Absatz 2 beschrieben.

§ 29

Vertragskommission

(1) Die Parteien dieses Rahmenvertrages bilden eine landesweite Kommission, deren Aufgabe grundsätzlich darin besteht, die Bestimmungen des Rahmenvertrages auszulegen, zu ergänzen und fortzuentwickeln.

(2) Verhandlungsgegenstand in der Vertragskommission können alle übergreifenden Fragen zur Leistung, Vergütung und Prüfung von Leistungserbringern sein. Arbeitsschwerpunkte der Kommission bilden Fragen zur Bestimmung, Festlegung und Veränderung von Leistungstypen sowie zur Sicherung und Entwicklung der Wirtschaftlichkeit und Leistungsqualität von Leistungserbringern. Zum festen Aufgabenbestand der Vertragskommission gehört es, jährlich über zu erwartende allgemeine Kostenveränderungen und deren Auswirkung auf die Entgelte der Leistungserbringer zu verhandeln.

(3) Das Nähere zur Bildung, Zusammensetzung und Arbeitsweise der Kommission wird von den Vertragsparteien in einer gesonderten Vereinbarung festgelegt. Dort wird auch sichergestellt, dass Entscheidungen einvernehmlich zwischen den Trägern der Eingliederungshilfe und den Verbänden der Leistungserbringer getroffen werden.

§ 30

Anlagenregister

Die Anlagen

- 1 - Rahmenregelungen für Werkstätten für behinderte Menschen (WfbM)
- 2 - Leistungstypenkatalog
- 3 - Antragsbogen zur Ermittlung und Vereinbarung der Vergütung eines Leistungserbringers
- 4 - Bewertungsgrundsätze und Berechnungsverfahren des Investitionsbetrages nach § 131 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 SGB IX i. V. m. § 125 Abs. 2 Satz 1 Nr. 6 SGB IX
- 5 - Grundsätze und Verfahrensregelungen zur Erbringung und Vergütung individueller Zusatzleistungen
- 6 - Regelungen zur Ausgestaltung und Standardisierung der Qualitätsberichtserstattung
- 7 - Umstellungsprozess auf Besondere Wohnformen
- 8 - Prüfung auf Eingliederungshilfe nach § 42a Abs. 6 Satz 2 SGB XII

sind Bestandteil dieses Rahmenvertrages und damit hinsichtlich Wirksamkeit und Verbindlichkeit gleichgestellt.

§ 31 Schlussbestimmungen

(1) Dieser Rahmenvertrag tritt mit dem Tage der Unterzeichnung in Kraft und wird bis zum 31.12.2020, spätestens bis zum Abschluss eines neuen Rahmenvertrags geschlossen. Die Vertragsparteien verpflichten sich, bis spätestens zum 1. September 2020 in Verhandlungen zum Abschluss eines neuen Rahmenvertrages einzutreten.

Der neue Vertrag soll auch Regelungen für diejenigen Leistungen der Eingliederungshilfe enthalten, die von dem aktuellen Landesrahmenvertrag bisher nicht umfasst sind. Dies sind vor allem Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben sowie zur Teilhabe an Bildung.

Für die Entwicklung der zukünftigen Leistungsstruktur und der damit verbundenen Assistenzleistungen dienen als Basis die noch zu beschließenden „Grundlagen für Assistenzleistungen im Land Bremen“.

Für weitere Leistungsangebote wird die Anwendung von § 19 überprüft.

(2) Die Vertragsparteien verpflichten sich zu einer sukzessiven Neustrukturierung der Angebote für Menschen mit Behinderungen und vereinbaren hierzu die folgenden Umsetzungsschritte zur Ausgestaltung der Teilhabeleistungen des BTHG:

- (a) Umstellung aller heutigen ambulanten Einzelwohnformen (ISB/ABW pK/gB) auf neue Assistenzleistungen ab 01.01.2021 bis 31.12.2021
- (b) Umstellung aller heutigen Ambulanten Wohngemeinschaften, Ambulantes Wohntraining und Quartierwohnen, und aller heutigen Stationären Außenwohngruppen / Stationäres Wohntraining auf neue Assistenzleistungen ab 01.01.2022 bis 31.12.2022
- (c) Umstellung der Besonderen Wohnformen auf neue Assistenzleistungen ab 01.01.2023 bis 31.12.2023.

Diesem Zeitplan folgend wird für die genannten Angebotsformen ein Leistungsstrukturmodell und ein hierzu korrespondierendes Vergütungssystem im Landesrahmenvertrag beschrieben und vereinbart. Spätestens in der zweiten Jahreshälfte 2020 sind zur Bearbeitung der Leistungen zur Teilhabe an Bildung sowie zur weiteren Bearbeitung zur Teilhabe an Arbeit jeweils eine Unterkommission zu bilden. Die Unterkommission Grundsatzfragen wird sich spätestens ab Mitte 2020 mit einer Rahmenregelung für Vereinbarungen zur Erbringung von Leistungen für minderjährige Leistungsberechtigte und in Sonderfällen im Sinne des § 134 SGB IX befassen.

Der Landesrahmenvertrag wird damit sukzessive und verbindlich überarbeitet.

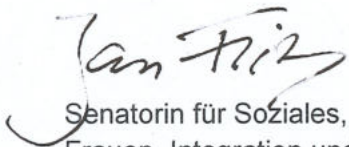
(3) Für die Umstellung der Besonderen Wohnformen zum 01.01.2020 vereinbaren die Vertragsparteien eine Nebenabrede (Anlage 7).

(4) Die Parteien dieses Rahmenvertrages verpflichten sich, bei der Anwendung, Auslegung, Überprüfung und Weiterentwicklung der vertraglichen Bestimmungen partnerschaftlich und praxisorientiert zusammenzuarbeiten.

(5) Sollte eine Bestimmung dieses Rahmenvertrages unwirksam sein oder werden, so bleibt er im Übrigen unberührt. Die Vertragsparteien ersetzen in diesem Fall die unwirksame Bestimmung durch eine wirksame, die nach Sinn und Zweck möglichst ähnlich ist.

(6) Änderungen oder Ergänzungen dieses Rahmenvertrages bedürfen in jedem Fall der Schriftform.

Bremen, den 09.08.2019.



Senatorin für Soziales, Jugend,
Frauen, Integration und Sport
der Freien Hansestadt Bremen

Arbeiterwohlfahrt
Landesverband Bremen e.V.

Caritasverband Bremen e.V.

Deutsches Rotes Kreuz
Landesverband Bremen e.V.

Diakonisches Werk Bremen e.V.

Deutscher-Paritätischer
Wohlfahrtsverband Landesverband
Bremen e.V.

bpa-Bundesverband privater Anbieter
sozialer Dienste e.V.
Landesgruppe Bremen/ Bremerhaven

Der Landesrahmenvertrag wird damit sukzessive und verbindlich überarbeitet.

(3) Für die Umstellung der Besonderen Wohnformen zum 01.01.2020 vereinbaren die Vertragsparteien eine Nebenabrede (Anlage 7).

(4) Die Parteien dieses Rahmenvertrages verpflichten sich, bei der Anwendung, Auslegung, Überprüfung und Weiterentwicklung der vertraglichen Bestimmungen partnerschaftlich und praxisorientiert zusammenzuarbeiten.

(5) Sollte eine Bestimmung dieses Rahmenvertrages unwirksam sein oder werden, so bleibt er im Übrigen unberührt. Die Vertragsparteien ersetzen in diesem Fall die unwirksame Bestimmung durch eine wirksame, die nach Sinn und Zweck möglichst ähnlich ist.

(6) Änderungen oder Ergänzungen dieses Rahmenvertrages bedürfen in jedem Fall der Schriftform.

Bremen, den 09.08.2019.

Senatorin für Soziales, Jugend,
Frauen, Integration und Sport
der Freien Hansestadt Bremen


Arbeiterwohlfahrt
Landesverband Bremen e.V.

Caritasverband Bremen e.V.

Deutsches Rotes Kreuz
Landesverband Bremen e.V.

Diakonisches Werk Bremen e.V.

Deutscher-Paritätischer
Wohlfahrtsverband Landesverband
Bremen e.V.



bpa-Bundesverband privater Anbieter
sozialer Dienste e.V.
Landesgruppe Bremen/ Bremerhaven

Der Landesrahmenvertrag wird damit sukzessive und verbindlich überarbeitet.

(3) Für die Umstellung der Besonderen Wohnformen zum 01.01.2020 vereinbaren die Vertragsparteien eine Nebenabrede (Anlage 7).

(4) Die Parteien dieses Rahmenvertrages verpflichten sich, bei der Anwendung, Auslegung, Überprüfung und Weiterentwicklung der vertraglichen Bestimmungen partnerschaftlich und praxisorientiert zusammenzuarbeiten.

(5) Sollte eine Bestimmung dieses Rahmenvertrages unwirksam sein oder werden, so bleibt er im Übrigen unberührt. Die Vertragsparteien ersetzen in diesem Fall die unwirksame Bestimmung durch eine wirksame, die nach Sinn und Zweck möglichst ähnlich ist.

(6) Änderungen oder Ergänzungen dieses Rahmenvertrages bedürfen in jedem Fall der Schriftform.

Bremen, den 09.08.2019.

Senatorin für Soziales, Jugend,
Frauen, Integration und Sport
der Freien Hansestadt Bremen



Arbeiterwohlfahrt
Landesverband Bremen e.V.



Caritasverband Bremen e.V.



Deutsches Rotes Kreuz
Landesverband Bremen e.V.



Diakonisches Werk Bremen e.V.



Deutscher-Paritätischer
Wohlfahrtsverband Landesverband
Bremen e.V.

bpa-Bundesverband privater Anbieter
sozialer Dienste e.V.
Landesgruppe Bremen/ Bremerhaven